



HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2026

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 17.12.2025

Was sind die Maßstäbe bei der vorzeitigen Haftentlassung des ehemaligen leitenden Oberstaatsanwalts Alexander B.?

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Ein ehemaliger leitender Oberstaatsanwalt, der innerhalb der hessischen Justiz ausgerechnet mit der Verfolgung von Korruptionsdelikten betraut war, wurde im Mai 2023 wegen gewerbsmäßiger Bestechlichkeit, schwerer Untreue und Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Die Tatbegehung erstreckte sich über einen längeren Zeitraum und führte zu einem erheblichen finanziellen Schaden zulasten des Landes Hessen. Der damalige hessische Justizminister Prof. Dr. Roman Poseck erklärte nach der Verurteilung, es handele sich um einen extremen Ausreißer, und betonte zugleich die besondere Bedeutung des Vertrauens der Bevölkerung in einen rechtsstaatlich und integer handelnden Justizapparat. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass das Land Hessen die erheblichen Rückforderungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Verurteilten prüfe. Nach aktuellen Berichten wurde der Verurteilte Anfang Dezember 2025 nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe vorzeitig auf Bewährung aus der Haft entlassen. Vor dem Hintergrund der früheren herausgehobenen Stellung des Verurteilten innerhalb der Justiz, des erheblichen entstandenen Schadens sowie der Vorbildwirkung strafrechtlicher Konsequenzen für Amtsträger stellen sich Fragen nach den angelegten Maßstäben, der Rolle der Schadenswiedergutmachung und der Gleichbehandlung im Strafvollzug.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die vorzeitige Haftentlassung des wegen Korruptionsdelikten verurteilten ehemaligen leitenden Oberstaatsanwalts Alexander B. im Hinblick auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz?
- Frage 4 Welche Bedeutung kam dem Stand der Schadenswiedergutmachung bei der Entscheidung über die Strafrestauesetzung von Alexander B. zu?
- Frage 10 Welche besonderen Anforderungen an die Wahrung strenger Maßstäbe sieht die Landesregierung im Fall Alexander B. angesichts seiner früheren herausgehobenen Stellung innerhalb der Justiz bei der Entscheidung über Strafvollzug und Bewährung?

Die Fragen 1, 4 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung über die Haftentlassung ist in verfassungsrechtlich verbürgter richterlicher Unabhängigkeit ergangen. Die Landesregierung darf die Entscheidung daher nicht kommentieren.

- Frage 2 Welches Gericht hat die Entscheidung über die Strafrestauesetzung zur Bewährung im Fall Alexander B. getroffen?

Die Entscheidung wurde durch das Landgericht Mainz getroffen.

- Frage 3 Welche Staatsanwaltschaft war im Rahmen der Strafvollstreckung für Stellungnahmen gegenüber dem entscheidenden Gericht zuständig?

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt war für die Stellungnahmen zuständig.

Frage 5 Welche Summe an Schadenersatz- oder Rückforderungsansprüchen macht das Land Hessen aktuell gegen Alexander B. geltend?

Das Land Hessen macht gegen Herrn Alexander B. Schadensersatzansprüche in Höhe von insgesamt 12.324.695,44 Euro geltend.

Frage 6 Welche Vermögenswerte oder Geldbeträge konnten bislang zugunsten des Landes Hessen gesichert werden?

Gegen Herrn Alexander B. wurde mit Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 12. Mai 2023 die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 532.906,77 € angeordnet, nachdem zuvor beim Amtsgericht Frankfurt Arrestbeschlüsse erwirkt und von Herrn Alexander B. entsprechende Beträge hinterlegt worden waren.

Frage 7 Welche Summe ist dem Land Hessen bislang tatsächlich zugeflossen?

Im Rahmen des Strafverfahrens ist dem Land Hessen seitens des Herrn Alexander B. ein Betrag in Höhe von 532.906,77 Euro zugeflossen. Auf die Antwort zu Frage 6 wird Bezug genommen.

Frage 8 Wie hoch waren die Beamtenbezüge, die Herr Alexander B. vom Zeitpunkt seiner Festnahme bis zur Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils insgesamt erhalten hat?

Eine Mitteilung zu der konkreten Höhe der erhaltenen Dienstbezüge von Herrn Alexander B. würde Aussagen zu einem möglichen Einbehalt von Dienstbezügen im Rahmen möglicher disziplinarrechtlicher Maßnahmen enthalten und ist nicht mit dem gesetzlichen Schutz der Vertraulichkeit von Personaldaten (§ 50 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz, § 23 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz) vereinbar.

Frage 9 In wie vielen Fällen ist es in Hessen in den letzten fünf Jahren bei zu Freiheitsstrafen von mindestens fünf Jahren Verurteilten zu einer Strafrestaussatzung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftzeit gekommen?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Wiesbaden, 20. Januar 2026

Christian Heinz